

JANUAR

FEBRUAR

MÄRZ

APRIL

MAI

**DIENSTAG, 17. JUNI 2003,
10.30 UHR, NEUMARKT**

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2003

JULI

AUGUST

SEPTEMBER

OKTOBER

 **PFLEIDERER**
AKTIENGESELLSCHAFT

DEZEMBER

Pfleiderer Aktiengesellschaft
WKN 676 474, ISIN DE0006764749

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, 17. Juni 2003, 10.30 Uhr, Große Jura-Halle, Am Festplatz, 92318 Neumarkt, stattfindenden Ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Pfleiderer Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen sind im Geschäftsbericht 2002 abgedruckt. Sie können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt, und auf unserer Internet-Homepage www.pfleiderer.com eingesehen werden. Jeder Aktionär erhält auf Anforderung den Geschäftsbericht.

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2002 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll für den Zeitraum bis zum 16. Dezember 2004 erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG ermächtigt, bis zum 16. Dezember 2004 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals, d. h. insgesamt 4.268.500 Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 5 Prozent über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsenhandelstage um nicht mehr als 25 Prozent überschreiten und nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der

- Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, die bis zur Veräußerung der erworbenen Aktien aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, sowie von Aktien, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, auf insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.
- c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit dieses gegen Sachleistung zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans ausgegeben worden sind oder zukünftig ausgegeben werden.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Teilnehmer von Pfeleiderer Aktienoptionsprogrammen im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans in dem Umfang zu veräußern, wie diese Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten Aktien der Gesellschaft als Eigeninvestment zu erwerben. Der Abgabepreis darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gelten die vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) und e) für den Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Bezugsrechten zu verwenden, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, die im Rahmen der von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 9 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandel-schuldverschreibungen gewährt bzw. auferlegt wurden.
- g) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- h) Vorstehende Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung oder Verwertung auf andere Weise können jeweils auch in Teilen ausgeübt werden.
- i) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu b) bis f) verwendet werden.

5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Insbesondere das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) vom 19. Juli 2002 erfordert bzw. ermöglicht eine Reihe von Änderungen der Satzung.

a) Änderung von § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung soll an die durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz geänderte Bestimmung des § 25 AktG angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

b) Änderung von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung

Dem Aufsichtsrat soll es ermöglicht werden, Beschlüsse unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher (telefonisch oder per Videokonferenz) Stimmabgabe gefasst werden.“

c) Ergänzung von § 11 Abs. 2 der Satzung

Dem Aufsichtsrat soll es ermöglicht werden, Sitzungen unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien abzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: § 11 Abs. 2 der Satzung wird um den folgenden neuen Satz 1 ergänzt:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt, können jedoch einschließlich der Beschlussfassung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.“

d) Änderung von § 14 Satz 1 der Satzung

§ 14 Satz 1 der Satzung soll an die durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz in das Aktiengesetz neu eingefügte Bestimmung des § 116 Satz 2 AktG angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: § 14 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.“

e) Ergänzung von § 18 der Satzung

§ 18 der Satzung soll aufgrund der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz eingefügten Bestimmung des § 118 Abs. 3 AktG ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu geben.“

f) Streichung von § 22 Satz 2 der Satzung

Die Bestimmung des § 22 Satz 2 der Satzung wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Geschäftsjahrs eingefügt und kann nun entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: § 22 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

g) Änderung von § 23 Satz 1 der Satzung

§ 23 Satz 1 der Satzung soll um die gesetzlich bestehende Pflicht zur Aufstellung und Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: § 23 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.“

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

**Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung
(Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) gemäß
§ 71 Abs. 1 Ziffer 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:**

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 4 der am 17. Juni 2003 stattfindenden Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Pfeiderer Aktiengesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG bis zum 16. Dezember 2004 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals, d. h. insgesamt 4.268.500 Stückaktien zu erwerben. Die früher bestehende, von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, lief am 31. Dezember 2002 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 16. Dezember 2004 erneuert werden. Mit der neuen Ermächtigung wird die Pfeiderer Aktiengesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Pfeiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre insbesondere zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Pfeiderer Aktiengesellschaft zu realisieren.

Der Erwerb erfolgt grundsätzlich über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre. Dadurch wird bei dem Erwerb eigener Pfeiderer-Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG gewahrt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien eingezogen – hierdurch wird das Grundkapital der Pfeiderer Aktiengesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht – oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Pfeiderer-Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Pfeiderer-Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinne maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der nach dem Handelsvolumen gewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Pfeiderer-Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Pfeiderer Aktiengesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Pfeiderer Aktiengesellschaft, in geeigneten erforderlichen Fällen Pfeiderer-Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Pfeiderer-Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Die Pfeiderer Aktiengesellschaft erhält durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses die erforderliche Flexibilität, sich aufgrund einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwendigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen.

Ferner sollen der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans für Führungskräfte ausgegeben wurden oder werden, zu verwenden und darüber hinaus eigene Aktien der

Pfleiderer Aktiengesellschaft an die Teilnehmer von Aktienoptionsprogrammen zu veräußern, soweit die Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Aktienoptionen Pfleiderer-Aktien als Eigeninvestment zu erwerben. Dabei darf der Abgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Pfleiderer-Aktien veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen.

Im Rahmen der Ordentlichen Hauptversammlung 2001 wurde der Pfleiderer Aktienoptionsplan für die Führungskräfte erläutert und beschlossen. Die Möglichkeit, eigene Aktien der Pfleiderer Aktiengesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer bei Erfüllung der Bezugsrechte mit aufgrund des bedingten Kapitals neu geschaffenen Aktien eintretenden Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder statt dessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand

und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei vom Interesse der Aktionäre und der Pfleiderer Aktiengesellschaft leiten lassen.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt sein, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, die von der Pfleiderer Aktiengesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 9 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht in Anspruch genommen werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Pfleiderer-Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Pfleiderer Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Pfleiderer Aktiengesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die Pfleiderer Aktiengesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Weitere Informationen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre unserer Gesellschaft berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens am Montag, 16. Juni 2003, angemeldet haben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Pfeleiderer Aktiengesellschaft schriftlich unter der Anschrift

PFLEIDERER Aktiengesellschaft

Hauptversammlung 2003

Ingolstädter Straße 51

92318 Neumarkt

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer

09181/28-8046

oder elektronisch per E-Mail unter

Hauptversammlung2003@pfeleiderer.com

anmelden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Bevollmächtigungen und die Weisungen hierzu können schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer bzw. Internet-Adresse übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung am 17. Juni 2003 sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Neumarkt, im Mai 2003

Der Vorstand

So finden Sie uns:

Wenn Sie mit der Bahn anreisen:

Am Bahnhof Neumarkt erwartet Sie
einer unserer Pendelbusse.

Wenn Sie mit dem Auto anreisen:

Die Parkplätze liegen direkt vor der Veranstaltungshalle.
Bitte folgen Sie im Stadtgebiet den Wegweisern
„Festplatz/Jura-Hallen“.

Aus Richtung Nürnberg:

- BAB 3 Nürnberg-Regensburg
- Ausfahrt Neumarkt
- Vom Zubringer an der ersten Ampel links
Richtung „Neumarkt Stadtmitte“



Aus Richtung München:

- BAB 9 München-Nürnberg
- Ausfahrt Hilpoltstein
über Freystadt
Richtung Neumarkt

Pfleiderer AG
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
E-Mail: Hauptversammlung2003@pfleiderer.com
Internet: www.pfleiderer.com

Tel.: 0 91 81 / 28-80 44
Fax: 0 91 81 / 28-80 46